

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Ausweisung des Gebietes „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“,
Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten
Kreis Steinfurt, im Regierungsbezirk Münster,
als Naturschutzgebiet**

Präambel

Das Naturschutzgebiet „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“ ist ein ca. 206 ha großer Teilbereich des ehemaligen militärischen Flugplatzes Hopsten. Das Naturschutzgebiet liegt östlich des Ortsteils Dreierwalde der Stadt Hörstel und dem Gebiet der Gemeinde Hopsten, an der nördlichen Grenze des Kreises Steinfurt. Es zählt zur naturräumlichen Haupteinheit 581 Plantlünner Sandebene der Großlandschaft Westfälisches Tiefland. Vorherrschender Bodentyp ist ein nährstoffarmer Podsol-Gley.

Das Gebiet ist überwiegend Bestandteil des „Nationalen Naturerbes“ und zeichnet sich durch großflächige Grünlandkomplexe u.a. mit Magerwiesen, durch kleinflächige Waldflächen, überwiegend mit Kiefern- und Eichen-Birkenbeständen bestockt und durch noch vorhandene Gebäude und Zuwegungen aus. Die ehemalige Landebahn wurde entfernt und bildet aktuell einen sandigen, vegetationsarmen Bereich des ehemaligen Flugplatzes, der der Sukzession unterliegt. Insgesamt ist es durch ein vielgestaltiges, in Teilen sehr kleinräumiges Mosaik unterschiedlichster nährstoffarmer Biotoptypen geprägt.

Das Naturschutzgebiet liegt in einem Schwerpunktgebiet für Offenlandvogelarten. Die großen mageren Grünlandkomplexe besitzen eine besondere Bedeutung für Wiesenvögel. So befinden sich im Gebiet Brutplätze gefährdeter Vogelarten wie Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn und Wachtel. Es ist ein landesweit bedeutendes Brutgebiet für die Feldlerche. Weitere gefährdete Arten stellen Baumpieper, Gartenrotschwanz, Heidelerche, Neuntöter, Pirol, Kuckuck, Waldschnepfe, Uhu und Rohrweihe dar. Das gesamte Flugplatzareal wird von zahlreichen zum Teil bedrohten Gastvogelarten wie Kornweihe, Sumpfohreule und Raubwürger regelmäßig aufgesucht. Auch als Rastgebiet für Goldregenpfeifer und Kiebitz ist es von großer Bedeutung.

Durch seine unterschiedlichen Biotopstrukturen stellt das Gebiet darüber hinaus optimale Habitate für Waldeidechse und Fledermäuse dar.

Wichtige Ziele der Schutzgebietsausweisung sind die Erhaltung und Entwicklung von artenreichem magerem Grünland, von naturnahen Wäldern und offenen bis halboffenen Bereichen als Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten in einem ansonsten intensiv genutzten Umfeld.

Mit dieser Verordnung werden die Vorgaben des Regionalplanes Münsterland mit der Darstellung eines „Bereiches für den Schutz der Natur“ und des Landesentwicklungsplanes mit der Darstellung eines „Gebietes für den Schutz der Natur“ konkretisiert und erfüllt.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzzweck und Schutzziel
- § 3 Allgemeine Verbotsregelungen
- § 4 Landwirtschaftliche und waldbauliche Regelungen
- § 5 Jagdliche Regelungen
- § 6 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 7 Befreiungen
- § 8 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 9 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 10 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000
- Anlage III: Detailkarte „Jagdbezirk-Offenland“ im Maßstab 1 : 10 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 43 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW**) vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934/SGV.NRW 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturenschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I, S. 1328),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30.06.2020 (GV. NRW. S. 456a),
- des § 20 Abs. 1 **Landesjagdgesetz (LJG-NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2/SGV. NRW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 153),

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt – verordnet:

§ 1 Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Flugplatz Hopsten-Dreierwalde“ ist ca. 206 ha groß und liegt auf dem Gebiet der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Flächen:

Gemarkung Dreierwalde

Flur 5, Flurstücke 3 tlw., 10, 13 tlw., 21, 23, 25, 46, 47, 51 und 54 tlw.

Flur 6, Flurstücke 1, 2 tlw., 3, 4 tlw., 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20 und 21

Gemarkung Hörstel

Flur 27, Flurstücke 1 tlw., 2, 3, 4 und 5 tlw.

Gemarkung Hopsten

Flur 2, Flurstück 50

Flur 3, Flurstück 38

- (2) Die Lage des Gebietes ist in der Karte
– im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage I, Übersichtskarte)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte
– im Maßstab 1 : 10 000 (Anlage II, Detailkarte)

dargestellt.

In der Anlage III sind die Jagd-Offenland-Flächen zu § 5 dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 gekennzeichnet.

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
Dienstgebäude Emil-Werth-Haus
Nevinghoff 22
48147 Münster
- b) Landrat des Kreises Steinfurt
- Untere Naturschutzbehörde -
Tecklenburger Straße 10
48565 Steinfurt
- c) Bürgermeister der Stadt Hörstel
Kalixtusstraße 6
48477 Hörstel
- d) Bürgermeister der Gemeinde Hopsten
Bunte Straße 35
48496 Hopsten

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und zum Teil stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Wald-, Wiesen- und Offenlandvögeln, Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Wirbellosen sowie von seltenen, zum Teil gefährdeten Pflanzen und Pflanzengesellschaften des Magergrünlandes, der Sandmagerrasen, des Waldes und vegetationsarmen Sandbereiche;
 - b) zur Erhaltung und Entwicklung teils großflächiger, in ihrer räumlichen Geschlossenheit hervorragender Grünlandkomplexe aus typisch ausgebildeten Mager- und Glatthaferwiesen (LRT 6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna teils in enger räumlicher Verzahnung mit aktuell offenen, bzw. lückig bewachsenen und der Sukzession unterliegenden Sandbereichen mit ihrer jeweils charakteristischen Vegetation und Fauna;
 - c) zur Erhaltung und Förderung der Populationen und Lebensräume von Fledermäusen, Insekten, Reptilien und Amphibien;
 - d) als wichtige Kernfläche innerhalb eines Biotopverbundes von landesweiter Bedeutung aufgrund des außergewöhnlich großen Vorkommens landesweit gefährdeter und bedrohter Pflanzengesellschaften bzw. Pflanzen- und Tierarten;
 - e) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie natur- und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung u.a. wegen der dort auftretenden schutzwürdigen Böden: tiefgründige Sand- und Schuttböden mit einer hohen Funktionserfüllung (z.B. Podsol/Regosole mit hohem Biotopentwicklungspotential);
 - f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- (3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Grünland- und vegetationsarmen Sandbereiche ist die Erhaltung und weitere Entwicklung einer großflächigen, offenen Landschaft, die durch eine Vielzahl unterschiedlicher Biotoptypen charakterisiert ist. Dabei sind die schutzwürdigen Grünlandflächen mit ihren gefährdeten Arten und hoher Strukturvielfalt auch zukünftig extensiv zu nutzen. Zur Sicherung der nährstoffarmen Verhältnisse sind eine Vermeidung von Eutrophierung und der weitgehende Verzicht auf Düngung sowie die Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen anzustreben.

Zur Förderung von strukturreichen naturnahen, bodenständigen Waldgesellschaften mit ihren typischen Arten sollen die Bestände durch eine naturnahe Bewirtschaftung in Laubwäldern mit ihren verschiedenen Entwicklungs- und Altersphasen einschließlich der Alt- und Totholzphase und in ihren standörtlich typischen Variationsbreiten entwickelt werden. Zur Aufforstung vorgesehene Flächen sind mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften mit regionalem Pflanzgut aufzuforsten. Aufgrund der Kleinflächigkeit der einzelnen Waldbestände ist die Beibehaltung eines hohen Grenzlinienanteils anzustreben. Um die Verjüngung der natürlichen Baumarten in der Regel ohne besondere Schutzmaßnahmen zu ermöglichen, ist auf eine entsprechende Regulierung der Wilddichte zu achten.

§ 3

Allgemeine Verbotsregelungen

- (1) Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist;

Begriffsbestimmung:

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2016 (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018, Nr. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW S. 193) in der jeweils geltenden Fassung definierten Anlagen. Hierzu zählen auch Stege, Camping- und Wochenendhausplätze, Viehhütten, Jagdkanzeln, offene Hochsitze und Ansitzleitern, sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Errichtung von Ansitzleitern sowie die Wiederherstellung oder der Ersatz bestehender Ansitzleitern in der Zeit vom 15.07. bis 01.02. sowie die Entfernung oder die Änderung von bestehenden Gebäu-

den oder baulichen Einrichtungen zur Entwicklung des Gebietes in Absprache mit der DBU Naturerbe GmbH, der Bundesanstalt für Immobilien vertreten durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Weser, Lindberghweg 80, 48155 Münster und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt.

Ausnahme:

Für die Errichtung von Viehhütten, offenen Hochsitzen und Jagdkanzeln (einschließlich mobiler Jagdkanzeln) erteilt die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung, soweit diese nach Standort und Gestaltung dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegen stehen;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen, zu ändern oder zu unterhalten;

Ausnahme:

Der Abbau oder die Änderung von bestehenden Leitungen zur Entwicklung des Gebietes in Abstimmung mit der DBU Naturerbe GmbH, der Bundesanstalt für Immobilien vertreten durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Weser, Lindberghweg 80, 48155 Münster und der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt.

Die Unterhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen sind außerhalb der vom 01.02. bis 01.08. währenden Brut- und Rastzeit ausgenommen, sofern die Maßnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorher angezeigt wird und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhebt.

3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern

Unberührt bleiben:

- a) Die Änderung bzw. Neuanlage des das Naturschutzgebiet in weiten Teilen umgebenden Maschendrahtzaunes.
 - b) Die Errichtung ortsüblicher Weidezäune sofern keine Befestigung an Bäumen erfolgt;
4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

Unberührt bleibt die Erneuerung bestehender Hinweistafeln in bestehender Art und Größe, die Errichtung oder das Anbringen behördlich genehmigter Schilder oder Beschriftungen soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck bzw. die Beschreibung des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen oder Sachen dienende Anlagen aufzustellen; Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen sowie zu lagern, zu zelten, zu grillen oder Feuer zu machen;
7. Anlagen für den Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft- oder Modellflugsport zu errichten;
8. Motor-, Wasser-, Eis-, Schieß-, Luft-, und Modellsport auszuüben und Modellfahrzeuge jeglicher Art zu betreiben. Hierunter fallen auch unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle (Drohnen);
9. Entwässerungs- und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z.B. durch Neuanlage von Gräben oder Dränagen);

Unberührt bleibt die Unterhaltung bestehender Dränagen, Gräben und Gewässer soweit die entwässernde Wirkung bzw. Vorflut dabei nicht über das Maß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hinaus verändert wird und den Wasserhaushalt verbessernde Maßnahmen.

10. die Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern, zu beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;
11. Gewässer zu düngen, zu kalken oder mechanische, chemische und biologische Veränderungen durchzuführen, die die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer beeinträchtigen können;
12. im Gewässer zu baden oder Eisflächen zu betreten bzw. zu befahren;
13. Straßen, Wege und Plätze einschließlich ihrer Nebenanlagen anzulegen;

14. das Naturschutzgebiet zu betreten, zu befahren (dies gilt auch für das Befahren mit Fahrrädern), in ihm zu reiten sowie Fahrzeuge dort abzustellen;

Unberührt bleiben:

- a) das Betreten durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - b) das Betreten im Rahmen der Festlegungen des sich aus dem Naturerbe-Entwicklungsplan ergebenden Besucherlenkungskonzeptes (siehe hierzu § 4 Abs. 3 dieser Verordnung);
 - c) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;

Unberührt bleibt der Einsatz von Hütehunden sowie der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, jedoch nicht für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden.

16. Sonderkulturen, wie z. B. Weihnachtsbaum-, Schmuckreisigkulturen, Kurzumtriebsplantagen oder Baumschulen anzulegen;
17. Erst- oder Wiederaufforstungen von Gehölzen mit nicht zur potentiell natürlichen Vegetation gehörenden Pflanzen vorzunehmen sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkunft zu verwenden;
18. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien vorzunehmen;
19. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung unter Beachtung des Artenschutzes;

20. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese wildlebenden Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit diese nicht nach § 5 eingeschränkt oder verboten ist

21. Bäume, Sträucher oder wildwachsende Pflanzen und ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, zu fällen oder Teile davon abzutrennen (dazu zählt auch das Sammeln von Beeren und Pilzen). Als Beschädigung gilt ebenfalls das Verletzen des Wurzelwerkes oder der Rinde (z. B. durch Pflügen) und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 18 und Nr. 19 dieser Verordnung.

22. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Unberührt bleiben:

- a) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter Beachtung von § 3 Abs. 2 Nr. 16 und Nr. 17 dieser Verordnung;
 - b) die ordnungsgemäße Imkerei auf mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmten Standorten in mobilen Anlagen außerhalb des das Gelände umgebenden Zaunes;
23. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen, zu gewinnen oder aus dem Gebiet zu entfernen, sofern dies nicht nach den Vorgaben des Naturerentwicklungsplanes oder in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt erfolgt;
24. Pflanzenschutzmittel (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstige Biozide, Düngemittel, einschließlich Kalk kurzfristig oder dauerhaft zu lagern;
25. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfälle), Bodenschutt, Altmaterial sowie andere landschaftsfremde flüssige oder feste Stoffe oder landschaftsfremde Gegenstände, die geeignet sind das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, kurzfristig oder auf Dauer zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

26. bislang land- und forstwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zu bewirtschaften, mit Pflanzenschutzmitteln (inklusive Schädlingsbekämpfungsmittel und Bodenbehandlungsmittel) oder sonstigen Bioziden zu behandeln, zu düngen oder zu kalkan;

Unberührt bleibt die Bewirtschaftung von Flächen, die im Rahmen landwirtschaftlicher Förderprogramme (z. B. Flächenstilllegungsprogramm) zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht genutzt werden, nach Ablauf der vertraglichen Regelung, soweit darauf ein Anspruch besteht.

§ 4

Landwirtschaftliche und waldbauliche Regelungen

- (1) Die ordnungsgemäße Landwirtschaft kann auf den Flächen der Stadt Hörstel, Gemarkung Hörstel, Flur 27, Flurstücke 3 und 4 in bisheriger Art und bisherigem Umfang fortgeführt werden. Die Landwirtschaft hat entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen.

- (2) Waldbauliche Regelungen:

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

Im gesamten Naturschutzgebiet

1. den Laubbaumanteil zu verringern;
2. Bäume mit Horsten, Höhlenbäume oder stehendes Totholz zu fällen oder auf andere Weise zu entfernen;

Unberührt bleiben Maßnahmen der Verkehrssicherung.

3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Waldflächen mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege, Rückewege und Rückegassen zu befahren;
5. Nutzholz, Schlagabraum und Reisig in oder am Rande von gesetzlich geschützten Biotopen abzulagern;

6. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel aller Art anzuwenden oder zu lagern oder Düngemittel auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Kalamitätsfällen;

7. Kahlhiebe vorzunehmen;

Begriffsbestimmung:

Als Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes gelten alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzers, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken.

Unberührt bleiben Maßnahmen zur Biotopverbesserung.

- (3) Für die Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes erstellt die DBU Naturerbe GmbH im Einvernehmen mit der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde und der Bundesanstalt für Immobilien vertreten durch den Bundesforstbetrieb Rhein-Weser, Lindberghweg 80, 48155 Münster einen Naturerbe-Entwicklungsplan.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung hinaus ist es verboten:

1. Wildfütterungsanlagen, Wildäsungsflächen, Wildäcker oder Wildfütterungsplätze anzulegen;
2. Wildfütterungen - auch in Notzeiten - oder Kirrungen vorzunehmen;
3. jagdbare Tiere auszusetzen;
4. die Fallenjagd auszuüben und „Kunstabauten“ (z. B. zur Fuchsbejagung) anzulegen;

Ausnahme:

Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt erteilt auf Antrag für das Aufstellen von Lebendfallen und die Errichtung von Kunstabauten eine Ausnahme, sofern Standort und Anzahl sowie der Zeitpunkt dem Schutzzweck und Schutzziel nicht entgegenstehen.

5. die Jagd in der Zeit vom 01.11. - 15.07 auf den in der Anlage III „Jagdbezirk-Offenland“ gekennzeichneten Flächen auszuüben;

Unberührt bleiben die Bekämpfung von Prädatoren und die Schwarzwildbejagung.

§ 6

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. von der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen.
2. die zwischen der DBU Naturerbe GmbH, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen im Rahmen des Naturerbe-Entwicklungsplans;
3. die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlichen Maßnahmen. Der Träger der Maßnahmen hat die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt unverzüglich zu unterrichten;
4. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Wartung und Unterhaltung sowie der notwendige Ersatz bestehender Anlagen, sofern diese Verordnung keine andere Regelung enthält (für die Wartung und Unterhaltung von Versorgungsleitungen, siehe insbesondere § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung);
5. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG i. V. m. § 25 Abs. 1 LJG-NRW in der jeweils geltenden Fassung unter Beachtung der Regelungen in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung;
7. die Durchführung von Exkursionen sowie wissenschaftlichen, bodenkundlichen, geologischen und ökologischen Untersuchungen nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt;

Hinweis:

Diese Unberührtheit ersetzt nicht die erforderliche Information und das evtl. notwendige Einverständnis des Flächeneigentümers. Die Rechte des Eigentümers werden durch diese Regelung nicht berührt.

**§ 7
Befreiungen**

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt. Im Falle des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 31 Abs. 4 LNatSchG NRW entsprechend.

**§ 8
Gesetzlich geschützte Biotope**

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 42 LNatSchG NRW über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

Die zum Zeitpunkt dieser Verordnung erfassten gesetzlich geschützten Biotope sind in der Anlage II zu dieser Verordnung gemäß § 42 Abs. 2 Satz 7 LNatSchG NRW nachrichtlich dargestellt.

**§ 9
Bußgeld- und Strafvorschriften**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.

- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 – 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 11

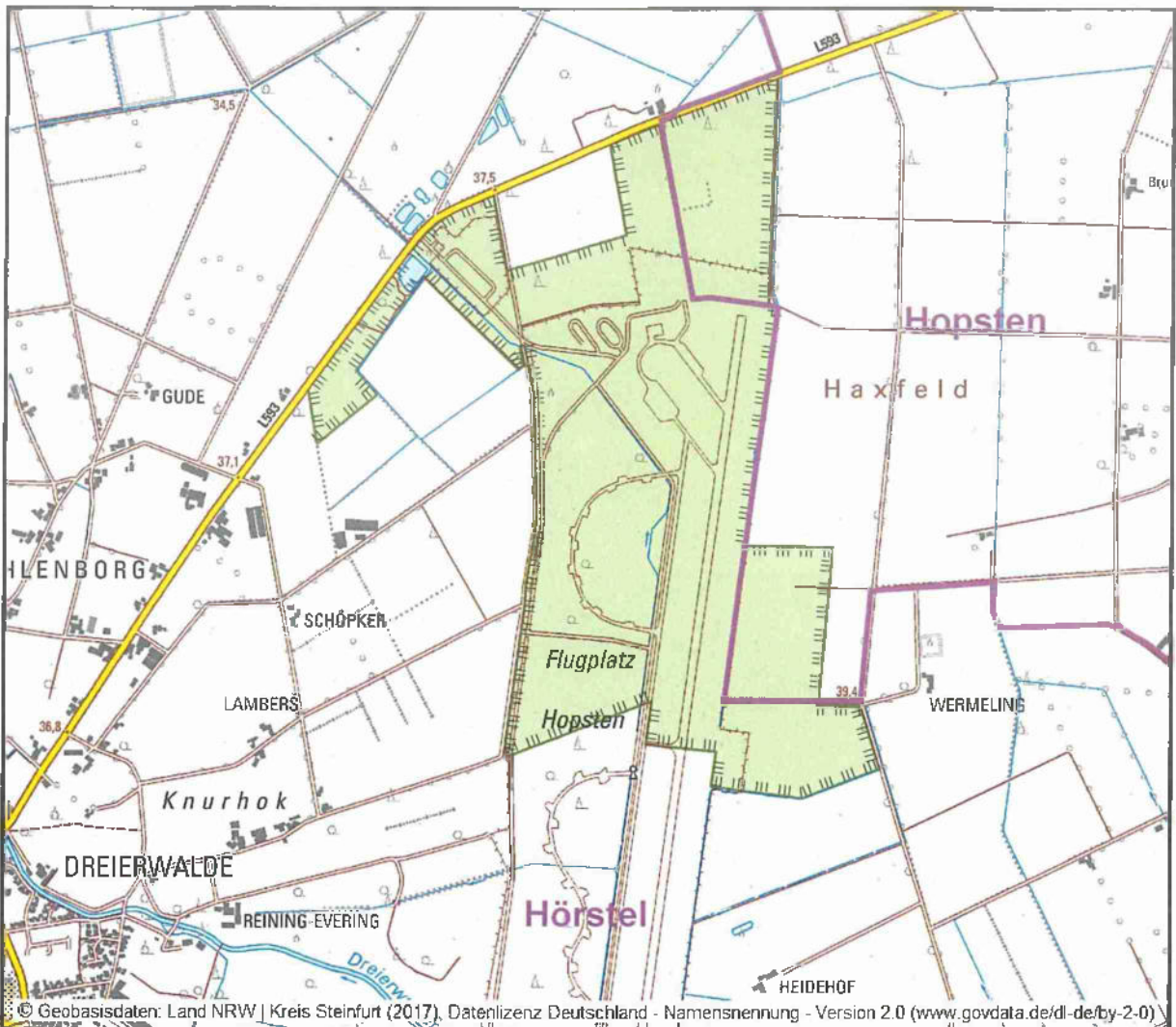
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, 15.06.2021

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
- 51.1-010-ST/2018.0001 –
NSG Flugplatz Hopsten-Dreierwalde


Dorothee Feller



© Geobasisdaten: Land NRW | Kreis Steinfurt (2017). Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Naturschutzgebiet "Flugplatz Hopsten Dreierwalde" Übersichtskarte

Anlage I zu § 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Flugplatz Hopsten-Dreierwalde", im Gebiet der Stadt Hörstel und der Gemeinde Hopsten, Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster, als Naturchutzgebiet.



1:25.000

DTK25
3611

Legende



Naturchutzgebiet

Münster, *15.06.2021*
Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2018.0001
NSG Flugplatz Hopsten Dreierwalde

Dorothee Feller
Dorothee Feller

